

Zu diesem Zweck muß unter Teilnahme der entsprechenden Sachverständigen festgestellt werden:

- a) waren zum Zeitpunkt des Brandes in dem betreffenden Objekt das Brandschutzinventar, die Ausrüstung und die Transportmittel in Ordnung und einsatzbereit; in welchem Zustand befanden sich das Brandmeldewesen und die Wasserversorgung in dem betreffenden Objekt;
- b) in welcher Weise war das Brandschutzpersonal des betreffenden Objektes für Brandbekämpfungsmaßnahmen ausgebildet (Ausbildung des Personals des Feuerwehrkommandos);
- c) wurde der Zustand des Brandschutzes in dem betreffenden Objekt durch übergeordnete Organe überprüft, wurden die Ergebnisse dieser Überprüfungen in speziellen Akten fixiert, welche Maßnahmen wurden zwecks Verwirklichung der in diesen Akten gemachten Vorschläge und Hinweise durchgeführt;
- d) wer trägt die Verantwortung für den Zustand des Brandschutzes, für die Auswahl der Kader, und wer ist für die Verletzung der Brandschutzvorschriften verantwortlich.

Bei der Untersuchung von Brandstiftungen und verbrecherischer Nichteinhaltung der Brandschutzbestimmungen hat die Aufdeckung der Umstände besondere Bedeutung, die die Begehung des Verbrechens begünstigt haben. Das Studium dieser Umstände fördert einerseits die Aufklärung des Verbrechens und erlaubt es andererseits, rechtzeitig reale Maßnahmen zur **V e r h ü t u n g** von Bränden zu treffen.

Das aufmerksame Studium der Einsatzbereitschaft und des Zustandes der Löschgeräte sowie die Feststellung des Charakters der Verstöße gegen die Bestimmungen für die Auswahl der Brandschutzkader und gegen die Brandschutzvorschriften gestatten nach Prüfung des in der Sache gesammelten Materials, die angeführten Fakten zu verallgemeinern und sie dahingehend auszuwerten, welche Vorkehrungen prophylaktischen Charakters zu treffen sind.